
BACHELORARBEIT

Frau
Darcilene Carvalho Sousa

**Interventionsmöglichkeiten
durch Hilfen zur Erziehung im
Rahmen der U-Haftvermeidung
junger tatverdächtiger Jugendliche**

Mittweida, 2023

BACHELORARBEIT

Interventionsmöglichkeiten durch Hilfen zur Erziehung im Rahmen der U-Haftvermeidung junger tat- verdächtiger Jugendliche

Autorin:
Frau Darcilene Carvalho Sousa

Studiengang:
Soziale Arbeit

Seminargruppe:
SW21s1-B

Erstprüfer:
Prof. Dr. jur. Frank Czerner

Zweitprüfer:
Herr Marco Köhler

Einreichung:
Mittweida, 24. November 2023

Verteidigung:
Mittweida, 2024

BACHELOR THESIS

Intervention options through facilities education as part of avoiding youths suspects

author:

Ms. Darcilene Carvalho Sousa

course of studies:

Social work

seminar group:

SW21s1-B

first examiner:

Mr. Prof. Dr. jur. Frank Czerner

second examiner:

Mr. Marco Köhler

submission:

Mittweida, 24. Novembre 2023

defence:

Mittweida, 2024

Bibliografische Angaben

Carvalho Sousa, Darcilene:

Interventionsmöglichkeiten durch Hilfen zur Erziehung im Rahmen der U-Haftvermeidung junger tatverdächtiger Jugendliche

Intervention options through facilities education as part of avoiding youths suspects

31 Seiten, Hochschule Mittweida, University of Applied Sciences,
Fakultät Soziale Arbeit, Bachelorarbeit, 2023

Abstract

Die nachfolgende Bachelorarbeit befasst sich mit Interventionsmöglichkeiten, die durch die Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII im Rahmen der U-Haftvermeidung junger tatverdächtiger Jugendliche zu vermeiden ist. Es soll anhand der fachlichen Literaturrecherche aufgezeigt werden, dass das frühzeitige Eingreifen der Jugendhilfe mithilfe von erzieherischen ambulanten Maßnahmen und in Zusammenarbeit mit der Justiz sowie der Staatsanwaltschaft als Haftalternative zur U-Haft unumstößlich ist.

.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	IV
1 Einleitung	1
2 Einführung in die Grundlagen	3
2.1 <i>Begriffsbestimmung ‚die Jugend‘</i>	4
2.2 <i>Definition HzE</i>	5
2.3 <i>Der Erziehungsgedanke im JGG</i>	6
3 Die Professionen Jugendhilfe und Justiz	9
3.1 <i>Die Perspektive der Justiz</i>	9
3.2 <i>Die Perspektive der Jugendhilfe</i>	9
3.3 <i>Das Spannungsfeld der Jugendhilfe und der Justiz</i>	10
4 U- Haft sowie U- Haftvermeidung	12
4.1 <i>Gesetzliche Voraussetzungen der U- Haft</i>	12
4.2 <i>Unzulässige U- Haft Verhängung</i>	13
4.3 <i>Die Unschuldsvermutung</i>	13
4.4 <i>Die U-Haftvermeidung gem. dem JGG</i>	14
4.4.1 <i>Schwierigkeiten im Rahmen der U-Haftvermeidung</i>	16
5 Interventionsmöglichkeiten durch HzE	19
5.1 <i>Erzieherische ambulante Maßnahmen als HzE gem. den §§ 27 ff. SGB VIII</i> . 19	
5.1.1 <i>Die Kostenabdeckung der HzE gem. dem SGB VIII</i>	20
5.1.2 <i>Leistungs- und Anwendungsvoraussetzungen der HzE gem. dem SGB VIII</i> . 21	
5.2 <i>Voraussetzungen des § 71 JGG</i>	22
5.2.1 <i>U-Haftvermeidung durch stationäre Unterbringung nach den §§ 71 und 72 JGG i.V.m § 34 SGB VIII</i>	23
5.2.2 <i>Die U-Haftvermeidung gem. den §§ 112 StPO ff. i.V.m den §§ 71 und 72 JGG</i>	25

5.3	<i>Kritik an der geschlossenen Heimunterbringung</i>	28
6	Fazit	29
	Literaturverzeichnis	33
	Selbstständigkeitserklärung	35

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Dunkelfeldkriminalität - Selbstberichtete Delinquenz von Jugendlichen 3

Abkürzungsverzeichnis

EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Gem.	Gemäß
GG	Grundgesetz
HzE	Hilfen zur Erziehung
Insb.	Insbesondere
i.V.m	in Verbindung mit
JGG-	Jugendgerichtsgesetz
JGGÄndG	Jugendgerichtsgesetzesänderung
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
StGB	Strafgesetzbuch
U- Haft	Untersuchungshaft

1 Einleitung

Der Großteil der Gesellschaft bezieht ihre Informationen über das Thema der Kriminalität von Jugendlichen über soziale Netzwerke, die oftmals nicht neutral Bericht erstatten. Diese schüren durch spektakuläre Darstellungen Ängste und Verunsicherungen in der Bevölkerung, was zur Folge hat, dass die Menschen höhere und härtere Strafen fordern. Diese Art der Berichterstattung verhindert eine rationale Betrachtungsweise der Jugendkriminalität.¹ Es ist zu berücksichtigen, dass die Jugend eine problembehaftete Phase junger Menschen darstellt, die gegen gesellschaftliche Normregeln verstößt und Grenzen austestet. Die Reaktion auf nicht normgerechtes Verhalten sollten keine Sanktionen des Strafrechtes sein, sondern Aufklärung und Präventionsmaßnahmen mithilfe der Jugendhilfe. Verbote und Strafe führen nicht dazu, dass jungen Menschen keine Straftaten mehr begehen, sondern der Lerneffekt entsteht erst mithilfe der Aufklärungsarbeit von Risiken und Folgen, die das eigene Handeln und Verhalten beinhalten. Das kann zu einem Umdenken führen

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) verfolgt nämlich die Leitlinie des ‚Erziehungsgedanken‘, gleichwohl dieser dort nicht näher erläutert wird. Der Gesetzgeber definiert dabei in § 2 Abs. 1 JGG, dass das Ziel ist, ‚vor allem‘ Straftaten zu verhindern, und die Legalprognose zu stärken ist.² Die Jugendrichter:innen verfügen über die Befugnis, strafrechtlich relevantes Verhalten zu sanktionieren. Somit liegen die Vollstreckungen und der Vollzug in justizieller Hand. Um die erzieherischen ambulanten Maßnahmen praktizieren zu können, fehlt es auf seitens der Justiz an einer ‚Durchführungsinstanz‘. Dabei ist es wichtig, dass die verschiedenen Akteur:innen der verschiedenen Institutionen mitarbeiten. Zu benennen sind beispielsweise Therapiezentren und Krankenhäuser die Erziehungskuren anbieten, Unternehmen die freie Plätze zur Ableistung von Sozialstunden anbieten sowie Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Maßnahmen gemäß (gem.) §§ 27 ff. SGB VIII, wie soziale Trainingskurse, anbieten.³ Aus Sicht der Sozialen Arbeit sollten sich die Justiz

¹ Vgl. AK HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit 2022, S. 697.

² Vgl. ebd. AK HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit 2022, S. 273.

³ Königsschulte 2016, S. 23–24.

und die Politik besser dafür einsetzen, dass die Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung (HzE), die ein milderes Mittel im Gegensatz zur U-Haft darstellten, mehr Anwendung finden, um die Prognose der Resozialisierung bei Jugendlichen somit verbessern zu können. Das Augenmerk sollte vielmehr auf der Unterstützung der schwierigen, meist defizitären Lebenswelt liegen.⁴ Auch sollten Jugendliche nicht aus ihrem gewohnten sozialen Umfeld entrissen werden, da bis zur Urteilsverkündung die Unschuldsvermutung gilt.

Daher soll im Rahmen dieser Bachelorarbeit das Hauptaugenmerk auf die U-Haftvermeidung durch Hilfen zur Erziehung gelegt werden. Es wird erörtert, inwiefern das Eingreifen durch die Soziale Arbeit mithilfe der Jugendhilfe hilfreich sein kann, um junge tatverdächtige Jugendliche vor einer U-Haft zu schützen und um aufzuzeigen, dass die U-Haft nur als letztes Mittel verwendet werden sollte, unter der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bedeutet, dass der Eingriff geeignet sein muss, um den Zweck der Maßnahme zu erreichen. Ferner muss es für die Zielführung der Maßnahme erforderlich sowie angemessen sein.⁵

Zu Beginn der Bachelorarbeit soll zunächst auf die Begriffsdefinitionen eingegangen werden um daran anschließend auf die rechtlichen Grundlagen der U-Haft sowie die U-Haftvermeidung im JGG einzugehen. Im zweiten Teil der Arbeit liegt der Fokus auf der Erörterung von Interventionsmöglichkeiten durch HzE die durch die Jugendhilfe gewährleistet werden können. Hierbei werden unter anderem auch das Spannungsfeld der zwei Professionen von Jugendhilfe sowie Justiz erörtert. Den Abschluss der Arbeit bildet ein umfassendes Fazit.

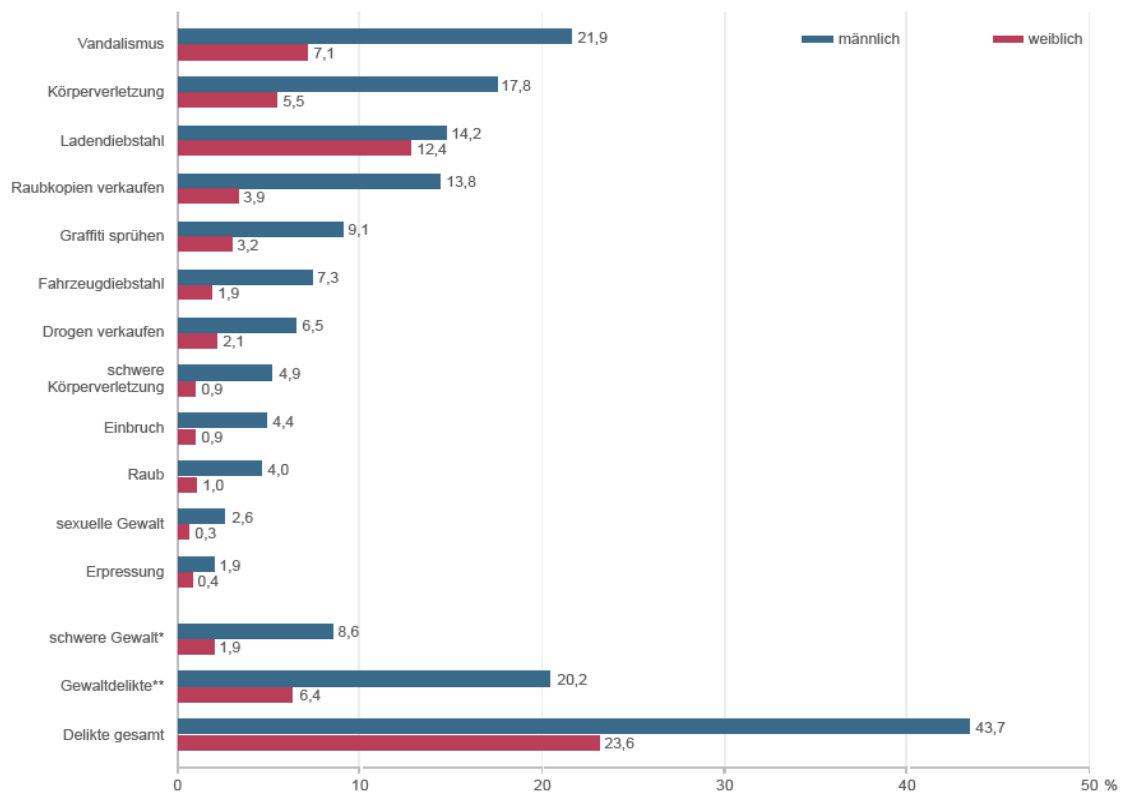
⁴ Vgl. AK HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit 2022, S. 274.

⁵ Vgl. Eckhardt 2019, S. 115.

2 Einführung in die Grundlagen

Zu Beginn sollen erstmal die relevanten Begrifflichkeiten für die nachfolgende Arbeit definiert werden, um anschließend auf die U-Haft bzw. die U-Haftvermeidung eingehen zu können. Ferner werden die Begrifflichkeiten sowohl aus sozialpädagogischer wie auch jugendstrafrechtlicher Sicht erläutert. Um in die Thematik der Jugendkriminalität einzusteigen, soll im folgendem eine Abbildung Aufschluss darüber geben.

■ **Dunkelfeldkriminalität – Selbstberichtete Delinquenz von Jugendlichen**
 Freiwillige Angaben zur persönlichen Straffälligkeit von Jugendlichen, in den vergangenen 12 Monaten, nach Geschlecht
 (gewichtete Daten, in % der Befragten)



Deutschlandweit repräsentative Schülerbefragung 2007/2008. 9. Jahrgangsstufe. 44.610 Befragte. Mehrfachnennung der Delikte möglich.

*Schwere Gewalt: Raub, sexuelle Gewalt, schwere Körperverletzung;

**Gewaltdelikte: Raub, sexuelle Gewalt, Körperverletzung und schwere Körperverletzung, Erpressung.

Quelle: Baier et al.: Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt, Hannover 2009, S. 69, Abb. 5.6; Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de
 © Wolfgang Heinz - Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung; Bundeszentrale für politische Bildung; 2015, www.bpb.de

BY-NC-ND

Abbildung 1: Dunkelfeldkriminalität - Selbstberichtete Delinquenz von Jugendlichen⁶

⁶ Wolfgang Heinz 2016.

Die Abbildung zeigt auf, dass eine Form der schweren Kriminalität bei Jugendlichen eher selten zu verzeichnen ist. Die Jugendkriminalität bewegt sich eher im alterstypischen Kontinuum, indem sie die Grenzen erkundet. Im Ganzen betrachtet begehen Jugendliche eher leichte Delikte, da sie sich in ihren Entwicklungsprozessen befinden, auf der Suche nach ihrer Identität sind und insbesondere (insb.) durch Peergroups beeinflussbar sind. Auch zeigt das Schaubild die Unterschiede zwischen weiblichen und männlichen Jugendlichen auf. Insgesamt begehen männliche Jugendliche etwa doppelt so häufig Delikte mit knapp 44 Prozent, als weibliche mit knapp über 20 Prozent. Die Zahl der schweren Delikte, wie beispielsweise schwere Körperverletzung bezieht sich hierbei auf einen geringen prozentualen Anteil von knapp fünf Prozent bei den männlichen und knapp ein Prozent bei weiblichen Jugendlichen. Die Abbildung bezieht sich ausschließlich auf freiwillige Angaben der befragten Jugendlichen. Es spiegelt wieder, dass die Anzahl der schweren Delikte bei Jugendlichen gering ist, was in den Sozialen Medien nicht so dargestellt wird. Die Einzelfälle werden wie bereits eingangs erläutert, spektakulär und dramatisch dargestellt und schüren ein trügerisches Bild von gewaltsamen Jugendlichen. Auf der Basis dieser Berichterstattung bildet sich die Gesellschaft ihre Meinung dazu. Das führt dazu, dass die Menschen Angst bekommen und denken, dass das Verhalten typisch für Jugendliche sei und pauschalisiert solche Aussagen auf die gesamte Jugend. Es muss darüber sowohl auf politischer als auch auf gesellschaftlicher Ebene diskutiert werden, wie Jugendliche über bessere Präventions- und Aufklärungsangebote verfügen können, um das nicht Normgerechte Verhalten zu minimieren. Gänzlich Straftaten verhindern oder gar unterbinden wird nicht möglich sein, da in das Verhalten der Jugendliche aus staatlicher Sicht nicht einfach eingegriffen werden darf und ein strafrechtliches Verhalten erst bewiesen sein muss.⁷

2.1 Begriffsbestimmung ‚die Jugend‘

Der Begriff ‚Jugend‘ bezeichnet aus Sicht der Jugendsoziologie und Psychologie eine Lebensphase, die sich zwischen der Kindheit und des Erwachsenenenseins streckt. In dieser Altersspanne finden eine Reihe an alterstypischen Bewältigungsstrategien statt, um Entwicklungsaufgaben sowie Herausforderungen bewerkstelligen zu können. Im Laufe ihrer Sozialisation erlernen sie alterstypische, biologische, psychologische sowie soziologische Erwartungen und Anforderungen gerecht zu werden. Damit geht einher, dass Jugendliche

⁷ Vgl. ebd. Wolfgang Heinz 2016.

in dieser Lebensphase durch positive wie auch negative Erfahrungen eigene Bewältigungsstrategien entwickeln. Sie bilden ihre eigene Identität, indem sie Grenzen testen und delinquentes Verhalten aufzeigen.⁸

Im wissenschaftlichen als auch im alltäglichen Sprachgebrauch wird die Bezeichnung ‚Jugend‘ nicht einheitlich verwendet. Die Begrifflichkeit kann sich auf eine Lebensphase junger Menschen zwischen dem dreizehnten und achtzehnten bis hin zum einundzwanzigsten Lebensjahr beziehen. Die Phase dieser Altersspanne wird daher als ‚Jugend‘ betitelt. Ferner kann Jugend auch als gesellschaftliches Problem, als Erziehungsaufgabe sowie entwicklungspsychologisch als eine Reifephase verstanden werden. Weiter ist der Begriff der Jugend auch eine juristische Fachbezeichnung, in der definiert wird, wer als Jugendliche:r und Heranwachsender gilt.⁹

Im jugendrechtlichen Kontext gilt laut § 1 Abs. 2 JGG als Jugendliche:r wer zur Tatzeit das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr erreicht hat und als Heranwachsende:r, wer zur Tatzeit achtzehn, aber das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht erreicht hat.¹⁰

2.2 Definition HzE

Bei HzE stehen im Wesentlichen die jungen Menschen im Mittelpunkt. Die Erziehungshilfen umfassen eine Bandbreite an Hilfemaßnahmen für junge Menschen und deren Personensorgeberechtigten, die ihnen Unterstützungshilfen leisten sollen. Diese sind in den §§ 27 ff. SGB VIII definiert.¹¹ Sie dienen nicht nur zur positiven Förderung der Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen, sondern auch um eine drohende oder bereits festgestellte Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Die im § 27 SGB VIII zugrundeliegende Hilfeansätze handeln nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben, um den staatlichen Hilfe- und Schutzauftrag bei einer drohender/ festgestellten Kindeswohlgefährdung (§§ 1666, 1666a BGB) abwenden zu können. Anknüpfend an das Grundsatzurteil von 1968 weist das Bundesverfassungsgericht die Unterstützung der Eltern als eine zentrale Bedeutung

⁸ Vgl. AK HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit 2022, S. 259–260.

⁹ Vgl. Schäfers 2001, S. 697.

¹⁰ Vgl. Bundesministerium der Justiz 01.10.1953, S. 7.

¹¹ Vgl. Faltermeier et al. 2021, S. 9.

auf. Damit soll nicht nur die Gewährleistung der Grundrechte der Eltern in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung gewährt werden, sondern auch das Verwirklichen der Kindergrundrechte „auf Schutz vor Gefahren für ihr Wohl“¹². Der Staat versucht mit den Maßnahmen der HzE als unterstützende und helfende Hand, das verantwortungsgerechte Verhalten der Eltern wiederherzustellen, um das Ziel der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung oder das Gleichgewicht in der Erziehung erreichen zu können. Ferner ist das Unterstützen der Eltern die zentrale Rolle, um eine drohende Kindeswohlgefährdung, die dem Schutz des Kindes dient, abwenden zu können und nicht in die elterliche Sorge eingreifen zu müssen.¹³

2.3 Der Erziehungsgedanke im JGG

Der jugendrechtliche Erziehungsgedanke, die verfassungsrechtlichen Rechte eines tatverdächtigen/ beschuldigten Jugendlichen und die Strafverfahrensziele sind zu berücksichtigen. Im Folgenden muss daher zunächst geklärt werden, was unter dem Begriff des Erziehungsgedankens zu verstehen ist und wie sich diese auf die Gestaltung von Jugendstrafverfahren ableiten lassen.¹⁴

Der Erziehungsgedanke prägt das geltende Jugendstrafrecht. Darüber hinaus bezieht sich das JGG impliziert auf den Begriff der Erziehung, wobei die Rechtsprechung das „Primat der Erziehung“¹⁵ betont. Durch die 2. JGG- Änderungsgesetz (ÄndG) vom 13.12.2007¹⁶ bestimmt § 2 Abs. 1 Satz 2 JGG, dass sich das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten hat, um damit das vorrangige Ziel des JGG, nämlich die Verhinderung weiterer Straftaten, erreichen zu können.¹⁷

Im JGG wird der Begriff der jugendstrafrechtlichen Erziehung nicht näher definiert. Das liegt unter anderem daran, dass der Begriff der Erziehung nicht einheitlich definiert wird und in verschiedensten Weisen interpretiert wird. Im Allgemeinen versteht man unter dem

¹² zit. n. Faltermeier et al. 2021, S. 146.

¹³ Vgl. ebd. Faltermeier et al. 2021, S. 145–146.

¹⁴ Vgl. Zapf 2012, S. 13.

¹⁵ zit. n. Zapf 2012, S. 14.

¹⁶ Bundesministerium der Justiz und Online Archiv 1949- 2022 1990.

¹⁷ Vgl. Zapf 2012, S. 14.

Begriff der Erziehung, „die Unterstützung und Förderung des heranwachsenden Menschen, die ihn in seiner geistigen und charakterlichen Entwicklung befähigen soll, sich sozial zu verhalten und als selbstständiger Mensch eigenverantwortlich zu handeln.“¹⁸ Der Jugendliche soll die Pflichten sowie Normen seiner Lebenswelt beurteilen und kennen können, um diese anzuerkennen. Im pädagogischen Sinne versteht man unter dem Begriff der Erziehung die personale Einflussnahme auf den zu Erziehenden, um Veränderungen bei ihm erreichen zu können. Im jugendstrafrechtlichen Kontext, ist insb. das Erziehungsrecht der Personensorgeberechtigten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 JGG zu berücksichtigen und wie bereits erläutert, die Ausrichtung am Erziehungsgedanken zu beachten. Gem. Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) haben die Personensorgeberechtigten das Recht und die Pflicht, aus freien Stücken und nach eigener Verantwortung die Erziehung ihrer Kinder zu gestalten. Da die erzieherischen ambulanten Maßnahmen¹⁹ des Jugendstrafrechtes in das elterliche Erziehungsrecht eingreifen, muss der staatliche Eingriff verfassungsrechtlich legitimiert werden.²⁰

Nachdem der Begriff des Erziehungsgedankens des JGG erklärt wurde, kann sich jetzt dem Erziehungsziel des Jugendstrafrechtes gewidmet werden. So definiert § 2 Abs. 1 Satz 1 JGG seit der 2. JGGÄndG die Individualprävention als ein vorrangiges Ziel des Jugendstrafrechtes.²¹ Der Begriff der Individualprävention meint jene bereits straffällig gewordene Person und deren persönliche Sanktionsfolge, die auch die für ihn konkrete Rechtsfolge meint.²² Das bedeutet also ‚vor allem‘ die Abwendung von erneuter Straftatenbegehung(en) von Jugendlichen entgegenzuwirken. Die jugendstrafrechtliche Literatur ist sich weitestgehend einig, dass das Ziel die Vermeidung zukünftiger Straftaten ist. Das Erziehungsziel wäre demnach die Legalbewährung.²³ Das bedeutet, dass eine Person nach der verbüßten Haftstrafe keine erneuten Straftaten begeht (rückfällig wird).²⁴ Dabei sollte das Augenmerk auf die Hilfebedarfe und Unterstützungsmöglichkeiten, insb. das Fördern

¹⁸ ebd. Zapf 2012, S. 14.

¹⁹ Der Begriff erzieherische (ambulante) Maßnahmen wird unter dem Punkt 3.1 näher erläutert und definiert.

²⁰ Vgl. Zapf 2012, S. 14–15.

²¹ Vgl. ebd. Zapf 2012, S. 19.

²² Vgl. Czerner 2008, S. 343.

²³ Vgl. ebd. Zapf 2012, S. 19–20.

²⁴ Vgl. AK HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit 2022, S. 273.

des Ausstieges des kriminellen Milieus gelegt werden.²⁵ Der Gedanke des Erziehungsziels kann auch umfangreicher beschrieben werden. Gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 JGG ist die Rede von einem rechtschaffenen Lebenswandel. Die Deutung des Begriffs ‚rechtsschaffen‘ lässt sich so verstehen, dass das Hinarbeiten zur Legalbewährung aktiv bestritten werden muss. Das zielt jedoch nicht auf den Erziehungsgedanken des JGGs, sondern nur auf die Veränderung des Tatverdächtigen. Es wird damit lediglich angestrebt, dass die Voraussetzungen zur Rückfallverhütung erreicht werden. Mit der staatlichen Erziehungsmaßnahme, die im Rahmen des Jugendstrafrechtes stattfinden, sollen keine Gutmenschen hervorgebracht werden.²⁶

Abschließend lässt sich festhalten, dass der Begriff der Erziehung im JGG nicht näher definiert ist, weil es keine einheitliche Definition von Erziehung gibt. Darüber hinaus darf der Staat bei der Erziehung eingreifen, wenn gem. Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 GG die Voraussetzungen gegeben sind. Die einzusetzenden Maßnahmen müssen dem Alter des Jugendlichen angepasst sein. Um das Erziehungsziel erreichen zu können, sollten die Maßnahmen das Augenmerk auf die Persönlichkeitsentwicklung legen. Gleiches gilt gem. § 105 Abs. 1 JGG für Heranwachsende.²⁷

²⁵ Vgl. ebd. AK HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit 2022, S. 272.

²⁶ Vgl. ebd. Zapf 2012, S. 19–20.

²⁷ Vgl. ebd. Zapf 2012, S. 26–27.

3 Die Professionen Jugendhilfe und Justiz

Nun werden kurz die Perspektiven der Profissionen der Jugendhilfe sowie der Justiz erläutert, um anschließend kurz auf das Spannungsfeld näher einzugehen, da es in der Zusammenarbeit zu Hindernissen kommt.

3.1 Die Perspektive der Justiz

Das Jugendgericht entscheidet gem. § 33 Abs. 1 JGG über jugendliche Verfehlungen. Die Jugendrichter:innen obliegen gem. § 33 Abs. 2 JGG den Jugendgerichten. Sie handeln damit als Teil der Judikativen und gehören somit der rechtssprechenden Gewalt an. Die Grundlage des Tätigwerdens bilden die Normen des Strafrechts, des JGGs sowie zum Teil der Strafprozessordnung (StPO) und des Gerichtsgesetzes. Die Jugendstaatsanwält:innen (§ 36 JGG) handeln als Teil der Exekutiven und sind weisungsgebunden sowie an die Richtlinien des JGGs gebunden, die für Richter:innen hingegen nur als Anregung dienen können. Jugendrichter:innen haben die Entscheidungskraft über die Vollstreckung von Weisungen. Ferner sollen Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwälte gem. § 37 Abs. 1 JGG Erfahrungen in der Jugenderziehung mitbringen und erzieherisch befähigt sein.²⁸

3.2 Die Perspektive der Jugendhilfe

Gem. den §§ 38 Abs. 1 und 2 sowie 50 Abs. 3 Satz 2 JGG ist das Jugendamt an der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren zuständig (§ 52 Abs. 1 SGB VIII). Die Ausübung erfolgt über freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe (§ 3 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind Entscheidungsmacht über die Gewährung von Hilfen gem. dem SGB VIII und somit leistungsverpflichtend (§ 3 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren übernimmt entweder der allgemeine Soziale Dienst oder die Jugendgerichtshilfe. Die Jugendhilfe ist vor allem durch die Hilfestellung gem. § 36 SGB VIII und unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII

²⁸ Vgl. Königshulte 2016, S. 69–70.

geprägt. Dabei handelt die Jugendhilfe in einer Doppelrolle. Zum einen als Jugendhilfe mit ihren Aufgabenbereichen der Leistungsverwaltung und auf der anderen Seite als ein beteiligter Akteur am Strafverfahren, der hoheitliche Aufgaben zu erfüllen hat. Daraus resultiert ein Rollenkonflikt, bei der die Jugendgerichtshilfe zwischen den Ermittlungs- sowie Erziehungsaufgaben steht. Der Rollenkonflikt lässt sich historisch begründen, da das Jugendgericht, die Jugendgerichtshilfe zu ihrer Entstehungszeit als rechte Hand verstanden hat. Die Jugendgerichtshilfe handelt jedoch in ihren Aufgaben sowie in ihrer Organisation unabhängig von Gerichten.²⁹

3.3 Das Spannungsfeld der Jugendhilfe und der Justiz

Damit die U-Haftvermeidung funktioniert, bedarf es den Angeboten der Jugendhilfe. Damit das gelingt, muss die Jugendgerichtshilfe in der Lage sein, den Jugendrichter:innen im Einzelfall konstruktive Vorschläge zur Unterbringung eines Jugendlichen unterbreiten. Die Einrichtungen müssen jedoch auch kurzfristig bereit sein, einen Jugendlichen bei drohender U-Haft aufzunehmen. Zu einer kurzfristigen Aufnahme der Jugendlichen in einer Unterbringungseinrichtung erklären sich jedoch nur wenige Bundesländer, was auffällig im Kontrast zum eigentlichen Engagement der Jugendhilfe steht. Ferner stellt die Zurückhaltung der Jugendhilfe im Rahmen der U-Haftvermeidung offene Fragen auf: ist es notwendig, dass ein Heim fluchtsicher, also geschlossenen sein muss?³⁰

Im Rahmen der 1. JGGÄndG vom 30.08.1990³¹ wurden die Konflikte bezüglich der geeigneten Form der U-Haftvermeidung zwar nicht aufgehoben, aber nunmehr im § 71 Abs. 2 JGG festgelegt. Die einstweilige Unterbringung in einem für den Jugendlichen geeigneten Heim hat unter dem Primat der Regelungen des Heimes zu erfolgen. Das ‚Wie‘ hat der Gesetzgeber nicht klar definiert und fällt damit in die jeweilige Zuständigkeit des Trägers der Jugendhilfe. Seitens der Justiz wird lediglich entschieden, ob eine einstweilige Unterbringung angeordnet wird oder nicht. Die Anordnung der Erziehung oder anderer Maßnahmen gem. § 72 Abs.1 JGG, die dem Zweck der U-Haftvermeidung dienen, haben sich dem Subsidiaritätsprinzip unterzuordnen. Das bedeutet, dass aus justizieller Sichtweise geeignete Heime oder ambulante Betreuungsmaßnahmen gegeben sein müssen und aus

²⁹ Vgl. ebd. Königschulte 2016, S. 70–72.

³⁰ Vgl. Kögel und Heßler 2003, S. 7–8.

³¹ Vgl. Bundesministerium der Justiz 01.10.1953, S. 1853.

Sicht der Jugendhilfe erzieherische Maßnahmen Anwendung finden. Entscheidet ein Jugendrichter oder eine Jugendrichterin die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim gem. § 72 Abs. 4 JGG an, so haben sie keine Entscheidungskraft über die Sicherheitsvorkehrungen eines geschlossenen Heimes. Sie können von der Jugendhilfe jedoch erwarten, dass die Betreuung des Jugendlichen verlässlich und Fluchtsicher durchgeführt wird. Wenn die Fluchtgefahr keine Rolle spielt bzw. keine Fluchtgefahr besteht, dann ist die einstweilige Unterbringung gem. § 72 JGG unzulässig. Aus Gesichtspunkten der Jugendhilfe liegt der Fokus auf der Förderung der Entwicklung sowie der Erziehung des Jugendlichen wohingegen die Justiz das Interesse der Sicherung und Abwendung weiterer Straftaten abzielt.³²

Mit Rücksicht auf die zwei verschiedenen Professionen der Jugendhilfe und der Justiz, die mit zwei verschiedenen gesetzlichen Handlungsfeldern agieren, setzt der Gesetzgeber eine funktionierende Zusammenarbeit voraus. Was hierbei nicht beachtet wird, sind die verschiedenen Perspektiven und Herangehensweisen der Professionen. Dazu kommen die jeweils verschiedenen Gesetzgebungen: JGG und SGB VIII.³³

³² Vgl. ebd. Kögel und Heßler 2003, S. 10–11.

³³ Vgl. Königshulte 2016, S. 68–69.

4 U- Haft sowie U- Haftvermeidung

Im folgenden Kapitel geht es um die gesetzlichen Voraussetzungen der U-Haft sowie die U-Haftvermeidung im JGG. Es soll kurz beleuchtet werden, weshalb die U-Haftvermeidung für Jugendliche essenziell ist. Anschließend wird der Begriff der Unschuldsvermutung definiert, um im weiteren Verlauf auf die Schwierigkeiten, die im Rahmen der U-Haftvermeidung entstehen können, einzugehen.

4.1 Gesetzliche Voraussetzungen der U- Haft

Die U-Haft bedeutet einen erheblichen und schweren Eingriff in die persönlichen Grundrechte einer jeden Person. Sie ist immer „ultima ratio“³⁴, also als allerletztes Mittel einzusetzen, wenn vorher alle milderen Mittel ausgeschöpft wurden. Es gilt immer den rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu überprüfen und die Unschuldsvermutung bis zur rechtskräftigen Verurteilung aufrechtzuerhalten.³⁵ Ferner dient die U-Haft zur Sicherung des geordneten Strafverfahrens, da es aufgrund eines richterlichen Haftbefehls einen Beschuldigten gibt.³⁶ Daneben ist die U-Haft das schärfste strafprozessuale Zwangsmittel.³⁷

Gemäß § 112 Strafprozessordnung (StPO) ist zu überprüfen, ob ein dringender Tatverdacht vorliegt, damit ein Haftbefehl erlassen und vollzogen werden darf. Des Weiteren muss ein Haftgrund vorliegen (§ 112 Abs. 2 StPO) sowie die Verhältnismäßigkeit gegeben sein. Wenn ein:e Richter:in einen Haftbefehl auf Basis der Fluchtgefahr anordnet (§ 116 Abs. 1 StPO), so ist diese auszusetzen, wenn kein milderes Mittel begründet wird, mit derer Zweck der U-Haft anderweitig erreicht werden kann. Gemäß den § 112 und § 112a

³⁴ Kögel und Heßler 2003, S. 3.

³⁵ Vgl. ebd. Kögel und Heßler 2003, S. 3.

³⁶ Vgl. Wolf 2016, S. 34.

³⁷ Vgl. ebd. Wolf 2016, S. 64.

StPO sind als Haftgründe gegeben: Fluchtgefahr, die Wiederholungsgefahr sowie die Verdunkelungsgefahr.³⁸

4.2 Unzulässige U- Haft Verhängung

Die U-Haft darf ausgeneralpräventiver Sicht, nicht vor einer rechtskräftigen Verurteilung verhängt werden, wenn es um die Zielsetzung geht, mit der bloßen Strafandrohung andere delinquente Jugendliche vor der Begehung (weiterer) Straftaten zu bewahren. Erst bei einer rechtskräftigen Verurteilung wäre es staatlich vertretbar und geeignet, dass insb. die U-Haft als Abschreckung zu statuieren ist. Der § 72 Abs. 4 JGG (U-Haftalternative) findet wenig Anwendung. Grund hierfür ist die mögliche Überzeugung der Jugendrichter:innen, dass die Auswirkungen der U-Haft keine schädlichen Folgen mit sich ziehen, diese sich gering halten und sich keine Notwendigkeit für alternative Maßnahmen darbietet. Daraus resultiert sich der zurückhaltende Einsatz der U-Haftalternativen.³⁹

Einen Jugendlichen ausschließlich zu Abschreckungszwecken zu inhaftieren, verletzt gem. Artikel 6 Abs. 2 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) gegen die Unschuldsvermutung des Jugendlichen sowie die verfahrenssicheren Bestimmungen gem. den §§ 112 ff. StPO. Schließlich widerspricht die Verhängung der U-Haft dem Erziehungszweck, da durch die negative Generalprävention der Lernzweck bei Jugendlichen verdeutlicht werden soll, welche Folgen eine Straftatenbegehung haben kann. Die erste Schockstarre bei einer Inhaftierung verblasst recht zügig, dass insb. daran erkennbar ist, dass sie versuchen ihre Zeit abzusitzen, mit dem Risiko andere Inhaftierte kennenzulernen die die (formbaren) Jugendliche überreden könnten draußen weitere Straftaten mit ihnen zu begehen. Letztendlich ist es entscheidend, dass die Zielsetzung des individualpräventiven Strafzwecks nicht über das Ausmaß und der Art der Individualprävention gehen darf.⁴⁰

4.3 Die Unschuldsvermutung

In Bezug auf die Unschuldsvermutung sind die Grundrechte einer jeden Person zu bewahren und zu respektieren. Im Strafverfahren sind unter gewissen Voraussetzungen

³⁸ Vgl. Kögel und Heßler 2003, S. 3.

³⁹ Vgl. Czerner 2008, S. 340–341.

⁴⁰ Vgl. ebd. Czerner 2008, S. 341–343.

Zwangsmaßnahmen rechtmäßig, wenn unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gehandelt wird. Eine beschuldigte Person kann nur durch eine prozessordnungsgemäß zustande gekommene richterliche Entscheidung verurteilt werden. Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gilt die Unschuldsvermutung für die beschuldigte Person (Art. 6 Abs. 2 ERMK).⁴¹ Als eine beschuldigte Person gilt, wenn sich ein Verfahren gegen die Person richtet. Sie hat im Rechtsstaatsprinzip Verfassungsrang, was bedeutet, dass die beschuldigte Person das Recht hat, bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung als eine unschuldige Person behandelt zu werden. Die Unschuldsvermutung verbietet auch das voreingenommene Verhalten dem Beschuldigten im Verfahren gegenüber und umfasst den Eingriff in die persönlichen rechte desjenigen. Dementsprechend darf eine Beschuldigte Person lediglich als Tatverdächtiger behandelt werden, solange sich derjenige auf die Unschuldsvermutung beruft.⁴² Ein dringender Tatverdacht führt nicht dazu, dass eine Person als Beschuldigte:r gilt, sondern erst wenn die Strafverfolgungsbehörde zum Ausdruck bringt, dass gegen diese Person ein Strafverfahren eingeleitet wird. Das geschieht durch das förmliche Einleiten eines Ermittlungsverfahrens. Als Beschuldigte:r gilt auch, wenn die Ermittlungstätigkeit(en) erkennbar dazu beiträgt, die Täterschaft einer Person festzustellen. Das kann auch geschehen, wenn vorher noch keine Ermittlungsakte angelegt wurde, beispielsweise bei einer Beschlagnahmung von illegalen Drogen.⁴³

4.4 Die U-Haftvermeidung gem. dem JGG

Die U-Haft darf bei Jugendlichen nur unter bestimmten Aspekten vollstreckt werden, da diese durch die Bestimmungen der StPO eingeschränkt sind. Sie darf demnach gem. § 72 Abs. 1 Satz 1 JGG nur vollstreckt und verhängt werden, wenn sie nicht durch „eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen“⁴⁴ vermieden werden kann. Für Jugendliche die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, soll die U-Haft insb. vermieden werden, da der Haftgrund der Fluchtgefahr (§ 72 Abs.2 JGG) nur eingeschränkt gilt. Ferner muss beachtet werden, dass der Jugendliche im Strafvollzug besonderen Belastungen ausgesetzt ist (§ 72 Abs. 1 Satz 2 JGG). Demnach sind die Weisungen gem. § 10 JGG im § 71 Abs. 1 JGG zu befolgen. Ebenso ist es möglich, dass

⁴¹ Vgl. AK HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit 2022, S. 221–222.

⁴² Vgl. Zapf 2012, S. 11–12.

⁴³ Vgl. AK HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit 2022, S. 221–222.

⁴⁴ zit. n. Kögel und Heßler 2003, S. 3.

alternativ eine einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe angeordnet werden kann gem. § 71 Abs.2 Satz 1 JGG.⁴⁵ Die Notwendigkeit der U-Haftvermeidung lässt sich durch die Regierungsbegründung der 1. JGGÄndG erklären, da eine Inhaftierung eine schwere Belastung mit negativen Folgen für den Jugendlichen darstellt. Daran wird deutlich, dass tatverdächtige Jugendliche aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht in der Lage sind, eine solch belastende Situation zu verarbeiten, insb. wenn sie aus ihrem gewohnten sozialen Umfeld gerissen werden. Gleiches gilt für den Haftgrund der Fluchtgefahr, die zu extensiv verfolgt wird. In Anbetracht ihrer geistigen, körperlichen sowie bescheidenen finanziellen Möglichkeiten kann die Fluchtgefahr als Haftgrund bei Jugendlichen nur selten Anwendung finden. Selbst wenn eine jugendliche Person eine Fluchtabsicht umsetzen wollen würde, könnten sie aufgrund ihrer geringen Handlungskompetenz zügig wieder aufgegriffen werden.⁴⁶

Die Kriminologie hat wissenschaftliche Belege dafür, dass die Fluchtgefahr als Haftgrund eine besondere Weise der Verdeckung unechter Haftgründe aufzeigt. Diese sind schwer zu überprüfen und zu widerlegen. Dabei wird die U-Haft unter anderem als vorübergehende Freiheitsstrafe verwendet oder um später die Bewährungsstrafe aussetzen zu können.⁴⁷

Es lässt sich kurz zusammenfassend sagen, dass bei jungen tatverdächtigen Jugendlichen das Augenmerk auf Präventionsmaßnahmen sowie der Vermeidung der U-Haft gelegt werden sollte. Die Theorie in der Praxis anzuwenden, gestaltet sich jedoch als schwierig, da diese an bestimmte Voraussetzungen gekoppelt sind, die vor allem die Institutionen und Gesetzgeber einbezieht. So muss beispielsweise die Polizei und die Staatsanwaltschaft frühzeitig die Jugendgerichtshilfe bezüglich der Haftvermeidungshilfe informieren oder die verschiedenen Betreuungsangebote der Jugendhilfe in Anspruch nehmen.⁴⁸

⁴⁵ Vgl. ebd. Kögel und Heßler 2003, S. 3.

⁴⁶ Vgl. ebd. Kögel und Heßler 2003, S. 4–5.

⁴⁷ Vgl. ebd. Kögel und Heßler 2003, S. 5.

⁴⁸ Vgl. ebd. Kögel und Heßler 2003, S. 5.

4.4.1 Schwierigkeiten im Rahmen der U-Haftvermeidung

Da nun die gesetzlichen Voraussetzungen der U-Haft geklärt wurden, kann jetzt kurz auf die Schwierigkeiten, die im Rahmen der U-Haft entstehen können, eingegangen werden. Die Grundlage für die Aufnahme eines Jugendlichen in einer Einrichtung der Jugendhilfe, ist gem. § 36 SGB VIII als Hilfeplanung abgebildet. Gem. § 36 Abs.2 SGB VIII ist ein Hilfeplan das Feststellen der Bedarfe, der Hilfeart und notwendigen Leistungen für einen längeren Zeitraum, die zusammen mit den zuständigen Fachkräften, den Personensorgeberechtigten sowie den betroffenen Jugendlichen aufgestellt werden. Dabei wird der individuelle erzieherische Bedarf i.V.m der geeigneten Hilfeform ermittelt. Das Problem ist, dass die Einrichtungen der Jugendhilfe nicht gewillt sind, die Jugendlichen nach einer haftrichterlichen Anordnung aufzunehmen. Die Jugendlichen werden nach den eigenen Aufnahmeverfahren der Einrichtungen ausgewählt. Jedoch lässt der zeitliche Druck der Jugendrichter:innen nicht zu, dass auf ein Abschluss des Hilfeplanverfahrens abgewartet werden muss.⁴⁹

Falls eine kurzfristige Aufnahme nicht möglich ist, würde der Jugendliche vorläufig in U-Haft kommen. Um diese verkürzen zu können gem. § 116 StPO, ist das Engagement von Sozialarbeiter:innen, den zuständigen Jugendgerichtshelfenden oder freien Träger der Jugendhilfe notwendig.⁵⁰

Ein weiteres Problem, das die Unterbringung erschwert, ist die Aufsicht, Beratung und angemessene sowie passende Betreuung für die Betroffenen Jugendlichen. Die vielschichtigen Problemlagen bringen einen erhöhten Bedarf an notwendiger Betreuung mit sich. Dadurch können die Fachkräfte der Einrichtungen überforderungssymptome aufzeigen, da sie die besonderen Bedarfe nicht abdecken können. Diese Überforderung führt wiederum dazu, dass vermeintlich problembehaftete Fälle, die einen intensiven Betreuungsbedarf benötigen, von vorne hin abgelehnt werden. Darüber hinaus muss beachtet werden, dass die vorübergehende Unterbringung in eine fremde Gruppenkonstellation für das jugendliche Selbstverständnis und die eigentliche Kontinuität in Frage gestellt wird. Resultierend daraus werden nur Jugendliche aufgenommen, die sich vermeintlich für die Gruppe ‚eignen‘ und wenn sie über die Hauptverhandlung hinaus, dort wohnhaft bleiben wollen und können. Diese Art der Unterbringung mag sinnvoll erscheinen, schränkt jedoch

⁴⁹ Vgl. ebd. Kögel und Heßler 2003, S. 12.

⁵⁰ Vgl. ebd. Kögel und Heßler 2003, S. 12.

das Spektrum an möglichen Einrichtungen auf ein Minimum ein und verkleinert zwangsläufig die Aufnahmekapazitäten drastisch.⁵¹

Somit lässt sich festhalten, dass nicht die unmittelbare U-Haftvermeidung das Ziel ist, sondern vielmehr das Interesse der Einrichtungen der Jugendhilfe sich potenzielle Jugendliche im Rahmen der Aufnahmeentscheidung herauszusuchen, die für ihre Einrichtung als ‚geeignet‘ erscheinen. Ferner zeigt die Praxis auf, dass Jugendliche mit besonderen Problemlagen in den Normalbetrieben der Einrichtungen integrierbar sowie förderbar sind. Es benötigt daher eine professionelle Organisation und Kooperation der Einrichtungen, um eventuelle alternative Konzeptionen zu entwickeln, die auch jene Jugendliche unterstützen, die eine besondere Förderung und Betreuung benötigen.⁵²

⁵¹ Vgl. ebd. Kögel und Heßler 2003, S. 13.

⁵² Vgl. ebd. Kögel und Heßler 2003, S. 13.

5 Interventionsmöglichkeiten durch HzE

In den vorherigen Kapiteln wurden die Begrifflichkeiten definiert und anschließend Bezug zur U-Haft und U-Haftvermeidung genommen. Nun soll das Hauptaugenmerk in diesem Kapitel auf die Interventionsmöglichkeiten der Jugendhilfe im Rahmen der HzE gem. §§ 27 ff. SGB VIII gelegt werden.

Zunächst sollen die Begriffe ‚erzieherische ambulante Maßnahmen‘ eingegrenzt und definiert werden, um im Anschluss auf die U-Haftvermeidung nach den §§ 71 sowie 72 JGG i.V.m § 34 SGB VIII einzugehen. Abschließend wird kurz erläutert, weshalb die Rolle der Jugendhilfe für die Geeignetheit der Hilfen unabdingbar ist.

5.1 Erzieherische ambulante Maßnahmen als HzE gem. den §§ 27 ff. SGB VIII

Bei dem Begriff ‚erzieherische ambulante Maßnahmen‘ handelt es sich um solche Maßnahmen, die einerseits von der Justiz angeordnet werden und andererseits von Jugendhilfeträgern durchgeführt sowie gewährt werden müssen. Die ambulanten erzieherischen Maßnahmen müssen in das Tätigkeitsfeld der Jugendhilfe fallen sowie als solche Leistungen für Jugendliche einschlägig sein. In erster Linie sind das die HzE gem. den §§ 27 ff. SGB VIII. Dadurch fallen aus Sicht des Jugendstrafrechts jene Reaktionen außer Betracht, die aus einer eigenen Durchführungsinstanz bestehen, beispielsweise der Jugendarrest oder die Jugendstrafe. Das bedeutet, dass die justizielle Durchführungsinstanz, also die Jugendstrafvollzugsanstalt und Arrestanstalten keine Jugendhilfemaßnahmen abbilden.⁵³

Zudem ist die Jugendhilfe auch für die in § 12 Satz 2 JGG benannten HzE zuständig, worunter die Heimerziehung oder das betreute Wohnen gem. § 34 SGB VIII fällt. Sie führt die Weisung der vorläufigen Anordnung über die Erziehung gem. § 71 Abs. 2 JGG der Jugendrichter:innen durch, in Form der Unterbringung in einem Heim gem. § 10 Abs.1 Nr. 2 JGG sowie die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim (§ 71 Abs.2 JGG).

⁵³ Vgl. Königsschulte 2016, S. 41.

Im Übrigen führt die Jugendhilfe anderweitige stationäre (vorläufige) Anordnungen gem. § 71 Abs. 1 JGG durch. Das Problem hierbei ist die Kostenfolge.⁵⁴

5.1.1 Die Kostenabdeckung der HzE gem. dem SGB VIII

Die Kostenregelungen der teilstationären sowie stationären Leistungen sind gem. den §§ 78 ff. SGB VIII untergeordnet, wohingegen diese nicht für die ambulanten HzE gelten. Dabei wird unter dem Begriff der teilstationären Betreuung, die Hilfeleistung beispielsweise in Form einer Tagesbetreuung geleistet, wohingegen bei einer stationären Betreuung der Jugendliche in einem geeigneten Heim untergebracht wird. Vielmehr kann über die §§ 91 ff. SGB VIII die Personensorgeberechtigten und der Jugendliche zur Kostendeckung herangezogen werden. In der Literatur wird über die Kompetenzverteilung zwischen Jugendhilfe und Justiz diskutiert, wobei das Augenmerk auf die neuen ambulanten Maßnahmen gerichtet wird.⁵⁵

Das Kostenrecht gem. dem SGB VIII richtet sich nach dem Grundsatz des Konnexitätsprinzips. Das bedeutet, dass das Verhältnis der Aufgabenverantwortung zu den Sozialleistungs- und Verwaltungsträgern gekoppelt sein muss. Demnach ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Kostenträger, wenn die eigenen Aufgaben erfüllt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten zum Teil übernehmen gem. § 90 Abs.2 Satz 1 Nr. 1- 2 SGB VIII. Wenn es um die Kostendeckung der HzE geht, bestimmt § 36a Abs.1 Satz 1 SGB VIII, dass diese von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu tragen sind, insoweit die Entscheidung im Hilfeplan unter Beachtung des Wahl- und Wunschrechtes erbracht wird. Weiterhin ist es auch möglich, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten gem. § 36a Abs.3 SGB VIII übernommen werden, wenn der Leistungsberechtigte (Jugendliche) die notwendige Hilfe selbst beschafft.⁵⁶

⁵⁴ Vgl. ebd. Königschulte 2016, S. 42.

⁵⁵ Vgl. ebd. Königschulte 2016, S. 42.

⁵⁶ Vgl. ebd. Königschulte 2016, S. 78–79.

5.1.2 Leistungs- und Anwendungsvoraussetzungen der HzE gem. dem SGB VIII

Im vorherigen Punkt wurde der Begriff der ambulanten erzieherischen Maßnahmen erläutert und im Folgenden wird Bezug auf die Leistungs- und Anwendungsvoraussetzungen nach dem SGB VIII genommen. Grundsätzlich gilt: gem. § 1 Abs. 1 SGB VIII haben alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende Personen bis einschließlich der Vollendung des 27. Lebensjahrs (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SGB VIII) das Recht auf die Förderung ihrer Erziehung sowie der Entwicklung. Gem. § 27 Abs. 1 SGB VIII haben Personensorgeberechtigte das Recht auf HzE bei Kindern oder Jugendlichen. Die HzE werden in den §§ 28 bis 35 SGB VIII näher bestimmt. Darüber hinaus können auch weitere nicht näher benannten HzE gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII ergänzt werden.⁵⁷

Gem. § 41 SGB VIII sind HzE nicht nur für Kinder und Jugendliche zu gewähren, sondern auch für junge volljährige Personen bis einschließlich dem 20. Lebensjahr, solange dies erforderlich ist. In Einzelfällen können die HzE auch darüber hinaus, eben zur Vollendung des 27. Lebensjahr (gem. § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) gewährt werden. Die Personensorgeberechtigten müssen mit der HzE einverstanden sein und eine entsprechende Willensbekundung darlegen. Das bedeutet jedoch nicht, dass sie einen formellen Antrag stellen müssen. Die Art und der Umfang der HzE richten sich an die konkreten erzieherischen Bedarfe gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII. Um die HzE festzuhalten und zu bestimmen, gibt es ein Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII. Die Personensorgeberechtigten und der Jugendliche müssen gem. § 36 Abs. 1 SGB VIII über die Inanspruchnahme von HzE sowie die Art und den Umfang der Hilfe beraten werden. Wenn ein Hilfeplan auf längere Zeit bestimmt wird, so wirken die beteiligten Fachkräfte am Verfahren mit. Dabei ist es wichtig, insb. auf das Wahl- und Wunschrecht der Personensorgeberechtigten (gem. § 5 SGB VIII) zu achten. Sie haben das Mitspracherecht bezüglich der Einrichtungsauswahl sowie die Ausgestaltung der HzE die dem entsprechenden Entwicklungsstandes des Kindes/ Jugendlichen zu entsprechen haben.⁵⁸

⁵⁷ Vgl. ebd. Königshulte 2016, S. 48–49.

⁵⁸ Vgl. ebd. Königshulte 2016, S. 50–51.

5.2 Voraussetzungen des § 71 JGG

Der § 71 JGG impliziert eine rechtskräftige Urteilsverkündung, was bedeutet, dass ein Tatverdacht vorliegen muss. Der § 71 JGG bestimmt jedoch keine Aussage bezüglich eines Verdachtsgrades. Um ein Ermittlungsverfahren (erzieherisches Einwirken) gem. § 152 Abs. 2 StPO einleiten zu können, reicht ein Anfangsverdacht, also zureichende Anhaltspunkte aus. Dahingegen erläutert § 203 StPO, dass eine vorläufige Anordnung der Erziehung erst ab dieser Verdachtsgradintensität recht zu fertigen ist. Es können zwei formelle Gründe vorgelegt werden, da § 71 JGG weder eine Anklageerhebung gem. § 170 Abs. 1 StPO noch einen Eröffnungsbeschluss gem. § 203 StPO voraussetzt. § 71 JGG erlaubt es, erzieherische Maßnahmen außerhalb der U-Haft und im Ermittlungsverfahren anzuwenden. Bei einer Urteilerwartung ist die Subsidiarität gem. Artikel 6 Abs. 2 GG zu beachten. Im Hinblick auf eine vorläufige Anordnung über die Erziehung setzen die §§ 170 Abs.1 und 203 StPO einen hinreichenden Tatverdacht voraus.⁵⁹

Hinsichtlich eines Tatverdacht gegenüber einem Jugendlichen, ist die strafrechtliche Verantwortbarkeit gem. § 3 Satz 1 JGG bei erzieherischen Maßnahmen gem. §71 JGG nicht zwingend erforderlich – außer die fehlende Verantwortbarkeit ist offensichtlich. Das lässt sich folgendermaßen begründen: gem. § 1 Satz 1 JGG gilt das Gesetz für Verfehlungen von Jugendlichen die mit einer Strafe sanktioniert werden können. Laut § 11 Abs. 1 Nr. 5 Strafgesetzbuch (StGB) i.V.m § 2 JGG sind lediglich tatbestandsrelevante und rechtswidrige Verfehlungen, die aber keine schuldhaften Handlungen darstellen müssen. Das bedeutet, dass ein Jugendlicher eine tatbestandsrelevante Handlung durchführt, aber nicht schuldhaft gehandelt hat. Dass JGG appelliert mit seinen Rechtsfolgen an die Verantwortlichkeit der Jugendlichen. Die Anordnung über die erzieherischen Maßnahmen gem. § 71 JGG oder nach den Leistungen des SGB VIII sind solche Sanktionen, die im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht eher präventiver statt repressiver Natur sind.⁶⁰ Die Rechtsfolgen gem. § 71 Abs. 1 JGG über die vorläufige Anordnung über die Erziehung, umfassen gem. § 9 Nr. 1 JGG die Erziehungsmaßregeln, also Weisungen der Jugendrichter:innen denen Folge zu leisten ist.⁶¹

⁵⁹ Vgl. Czerner 2008, S. 101–102.

⁶⁰ Vgl. ebd. Czerner 2008, S. 102.

⁶¹ Vgl. ebd. Czerner 2008, S. 104.

Darüber hinaus verweist die Doppelfunktion von § 71 Abs. 2 JGG das die U-Haft Alternative i.V.m § 72 Abs. 4 Satz 1 JGG als Rechtsfolge einen dringenden Tatverdacht gem. § 112 StPO voraussetzt. Gem. § 71 Abs. 2 Satz 1 JGG haben die Jugendrichter:innen die Ermessungsentscheidung, dass ein Jugendlicher anstelle der U-Haft in ein (womöglich geschlossenen) Heim unterzubringen ist.⁶² Dabei stellt sich die Frage, ob ein Heim flucht-sicher (geschlossen) sein muss/ darf oder eben nicht. In der Praxis stellt die geschlossene Heimunterbringung keinesfalls eine eindeutige Maßnahme mit Definitionskriterien dar. Die Rechtsprechung spricht dann von einer geschlossenen Unterbringung, wenn die untergebrachten Jugendlichen nicht mit fremden Personen außerhalb der Einrichtung in Kontakt treten können und sie sich nur innerhalb dieser bewegen können, wenn das Verlassen der Einrichtung ausgeschlossen ist und wenn sie der Schul- und Ausbildungspflicht aufgrund von Fremd- und Selbstgefährdung nicht nachgehen können.⁶³

Für die Unterbringung in einem Heim müssen zudem die Tatbestandsvoraussetzungen gegeben sein. Das bedeutet, dass die zu erwartende Maßnahme den Jugendlichen insb. vor der Gefährdung seiner eigenen Entwicklung bewahren soll. Als Entwicklungsgefährdend gilt insb. die Begehung(en) weiterer Straftaten.⁶⁴

5.2.1 U-Haftvermeidung durch stationäre Unterbringung nach den §§ 71 und 72 JGG i.V.m § 34 SGB VIII

Die Jugendhilfe dient während des Verfahrens für die Jugendlichen als Unterstützung gem. dem JGG. Sie handeln als eigene Fachbehörde im Sinne des § 52 SGB VIII nach ihren im Gesetz festgelegten Zielen und Voraussetzungen. Die Jugendhilfe wird erst aktiviert, wenn es um die Abwendung der Gefährdung eines Jugendlichen gem. § 1 Abs. 4 SGB VIII⁶⁵ geht. Das bedeutet konkret, dass die betroffene Person vor der Gefahr einer Inhaftierung zu bewahren ist. Dazu können unter anderem anderweitige Gefährdungen wie problembehaftete Familienkonstellationen, Obdachlosigkeit oder ähnliche Situationen auftreten, die durch die Hilfeleistungen gem. den §§ 27 ff. SGB VIII in Anspruch genommen werden können. Aufgrund der eigenen Gesetze kann die Jugendhilfe nicht das

⁶² Vgl. ebd. Czerner 2008, S. 107.

⁶³ Vgl. ebd. Czerner 2008, S. 116–117.

⁶⁴ Vgl. ebd. Czerner 2008, S. 107–108.

⁶⁵ Der Artikel wurde am 10.06.2021 geändert, BGBl. I S. 1444

Ausführungsorgan der Justiz sein. Sie handeln nach den eigenen gesetzlichen Bestimmungen, die gem. § 71 Abs. 2 Satz 3 JGG hervorgehen. Darin heißt es, dass sich die Durchführung der Hilfe an die geltenden Regeln des Heimes richtet, also der Regelungen der Jugendhilfe.⁶⁶

Dabei wurde vom Träger des Jugendaufbauwerks und Aktion 70- Jugendhilfe im Verbund e.V aufgezeigt, dass der Großteil der Jugendlichen nicht für eine Gruppenunterbringung geeignet ist. Alternativ können die Jugendlichen gem. § 34 SGB VIII auch in eine stationäre Einzelunterbringung mit einer intensiven Tagesbetreuung untergebracht werden. Anderenfalls ist die Inanspruchnahme der ambulanten Maßnahmen der Jugendhilfe vorgesehen. Die ambulante Betreuung ist jedoch nur mit der Aufhebung des Unterbringungsfehls möglich.⁶⁷

Ferner muss die Geeignetheit der Unterbringung stets geprüft werden. So sind die Jugendlichen daran gebunden, dass die Einrichtungen der Jugendhilfe sie unmittelbar nach der hafrichterlichen Unterbringungsentscheidung entweder in einem betreuten Wohnen oder in einem geeigneten Heim gem. § 34 SGB VIII aufnehmen. Damit verzichtet die Jugendhilfe bis auf Weiteres auf das Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII. Ziel des Verfahrens ist es, die individuellen erzieherischen Bedarfe des Jugendlichen zu ermitteln, um die geeignete(n) Hilfe(n) in Zusammenarbeit mit den Fachkräften, der Personensorgeberechtigten und des Betroffenen zu ermitteln. Auch werden im Fall einer stationären Unterbringung gem. § 34 SGB VIII der Jugendliche und die Personensorgeberechtigten in der Auswahl der Einrichtung mit einbezogen. Gem. § 36 des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) sind die öffentlichen und freien Träger verpflichtet, im Rahmen ihrer Jugendhilfestrukturen HzE anzubieten und regelmäßig zu überprüfen, ob die ausgewählte Maßnahme weiterhin notwendig sowie geeignet sind. Die Jugendhilfe muss ebenfalls prüfen, ob die Einrichtung die geeigneten erzieherischen Bedarfe gem. § 27 SGB VIII für die:den Jugendliche:n ist.⁶⁸

Dabei spielt die Jugendhilfe als Instanz eine essenzielle Rolle, da sie für die Geeignetheit der Hilfen für die betroffenen Jugendlichen verantwortlich sind. Sie tragen dazu bei, dass die Jugendlichen vor der U-Haft geschützt werden, da diese nachweislich schädlich für

⁶⁶ Vgl. Kögel und Heßler 2003, S. 90.

⁶⁷ Vgl. ebd. Kögel und Heßler 2003, S. 92.

⁶⁸ Vgl. ebd. Kögel und Heßler 2003, S. 93.

ihre Entwicklungsprozesse sind. Sie bieten im Rahmen der Krisenintervention die Möglichkeiten der Beratung(en) und Hilfestellung(en) von alltäglichen Problemsituationen. Darüber hinaus ist es wichtig, dass sich der Jugendliche zusammen mit einer Sozialarbeiter:in mit seinem Delikt auseinandersetzt, da dies eine gute Vorbereitung auf die Hauptverhandlung darstellt.⁶⁹

5.2.2 Die U-Haftvermeidung gem. den §§ 112 StPO ff. i.V.m den §§ 71 und 72 JGG

Die U-Haftbestimmung gem. § 72 JGG unter Beachtung des § 2 JGG, orientiert sich im Wesentlichen an die im § 112 StPO definierten Regelungen die auch für Erwachsene gelten. In den §§ 112 ff. StPO sowie im § 72 JGG sind die U-Haftvoraussetzungen spezifiziert, wobei bei Jugendlichen insb. die besondere Belastung des Vollzuges zu beachten sind und die Verhältnismäßigkeit stets zu prüfen ist. Der persönliche Anwendungsbereich ist ausschließlich auf Jugendliche anzuwenden, da Heranwachsende gem. § 109 JGG hiervon ausgeklammert werden, da die entsprechenden Regelungen der §§ 43 ff. nicht im § 72 JGG erwähnt werden. Im Gegensatz zur U-Haft bei tatverdächtigen Erwachsenen gilt für Jugendliche eine angeordnete U-Haft, ausschließlich der Vollstreckungs- und Verfahrenssicherung.⁷⁰ Der § 72 Abs.4 JGG verfolgt dasselbe Ziel, jedoch mithilfe von milderen Maßnahmen insofern die Verfahrensdurchführung nicht gefährdet wird.⁷¹ Ferner müssen auch die Voraussetzungen des Haftbefehls gegeben sein und Jugendrichter:innen können diesen nachträglich durch einen Unterbringungsbefehl ersetzen. Gem. § 71 Abs.2 JGG können Jugendrichter:innen die einstweiligen Unterbringung anordnen, um Jugendliche vor weiteren Gefährdungen ihrer Entwicklung, insb. das Begehen weiterer Straftaten, zu bewahren. Diese alternative Unterbringungsmöglichkeit bietet neben einer verfahrenssicheren Funktion auch die Möglichkeit, dass das Fachpersonal in den Einrichtungen auf die Entwicklungsdefizite und Problemlagen der Jugendlichen eingehen kann.⁷²

Der § 71 JGG bezieht sich auf eine vorläufige Anordnung über die Erziehung bzw. den Leistungen gem. dem SGB VIII bis zur rechtskräftigen Urteilsverkündung wohingegen der §

⁶⁹ Vgl. ebd. Kögel und Heßler 2003, S. 94.

⁷⁰ Vgl. Czerner 2008, S. 291–292.

⁷¹ Vgl. ebd. Czerner 2008, S. 294.

⁷² Vgl. Lüthke 1998, S. 118–119.

72 JGG das Augenmerk auf eine Verhängung und Vermeidbarkeit von U-Haft anhand milderer Maßnahmen legt. Die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe gem. § 72 Abs. 4 JGG i. V.m § 71 Abs. 2 JGG die der U-Haftvermeidung dient, bringt ihre wechselseitige Beziehung zum Ausdruck. Zum einen handelt es sich im § 72 JGG um eine vorläufige Freiheitsentziehung der Jugendlichen, wobei insb. auf die Dauer der U-Haft zu achten ist. Die Voraussetzungen einer U-Haft gem. § 72 Abs. 1 und Abs. 2 JGG – nämlich der Fluchtgefahr und das Bestehen eines Haftgrundes, wird besonders im Abs. 2 (Haftgrund Fluchtgefahr) erheblich eingeschränkt.⁷³ Demnach gilt für Jugendliche die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, gem. § 72 Abs. 2 JGG eine Besonderheit. Eine Anordnung von U-Haft ist hierbei nur zulässig, wenn der Jugendliche sich dem Verfahren bereits entzogen hat, eine Flucht geplant hat oder keinen festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland besitzt.⁷⁴

Ziel dieser Einschränkung ist, die schädlichen und negativen Auswirkungen der U-Haft auf Jugendlichen entgegenzuwirken. Dazu gehört die mögliche Entfremdung der Eltern, Freunden und weiteren Bezugspersonen gegenüber, die soziale Isolation, die Ungewissheit über die Dauer und der Folgen der U-Haft sowie das plötzliche Herausgerissen werden des sozialen Umfeldes, insb. der Kernfamilie, die unvorhergesehene traumatische Folgen für die Jugendlichen mit sich bringen kann.⁷⁵

Eine umstrittene Frage ist allerdings, was unter der Bezeichnung ‚geeignetes Heim‘ zu verstehen ist. Der Gesetzgeber hat den Begriff im § 71 Abs.2 JGG nicht näher definiert. Die gesetzlichen Regelungen lassen völlig frei, wie die Ausgestaltung des Heimes zu erfolgen hat, weshalb ein grundlegender Konflikt entsteht. Das Jugendstrafrecht hat die Erwartungen, dass die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten geschützt wird und die Verfahrenssicherung gewährleistet wird. Im Gegensatz dazu, verfolgt die Jugendhilfe den pädagogischen Grundsätzen für die Heimerziehung. Das führt abermals dazu, dass auch eine Diskussion über ein ‚offenes‘ oder ‚geschlossenes‘ Heim zu entfachen droht.⁷⁶

Demnach votieren für eine ausbruchsichere Heimunterbringung vor allem die ältere Rechtsliteratur sowie die Kommentierungen zum JGG. Die Begründung der Befürworter,

⁷³ Vgl. Czerner 2008, S. 296.

⁷⁴ Vgl. Lüthke 1998, S. 117.

⁷⁵ Vgl. ebd. Czerner 2008, S. 296–298.

⁷⁶ Vgl. Lüthke 1998, S. 119.

ist die Bindungs- und Erziehungsunfähigkeit der Jugendlichen, weil sie sich jeglicher Form von Erziehung entziehen würden und daher die geschlossene und ausbruchssichere Heimunterbringung angebracht sei. Es hat sich jedoch mittlerweile die Erkenntnis durchgesetzt, dass gem. § 71 Abs.2 JGG die Priorität auf die offene Unterbringung gelegt werden sollten und nur in Einzelfällen die geschlossene Heimunterbringung anzuordnen ist. Bei den Praktiker:innen in der Jugendstrafrechtspflege sowie Jugendhilfe herrscht weitestgehend die Einigkeit, dass nur ein geringer Teil der Jugendlichen in einem geschlossenen Heim unterzubringen sind, da man sonst erzieherisch nicht anders an sie herankommt. Die Mehrzahl der Sozialarbeiter:innen vertritt jedoch die Meinung, dass auch für diese Jugendlichen eine Unterbringung in offenen Heimen möglich ist, sofern die persönliche Bindung zu den bezugsbetreuenden gefestigt ist.⁷⁷

Dass die U-Haft negative Aus- und Folgewirkungen für den betroffenen Jugendlichen mit sich bringt, ist wissenschaftlich bewiesen. Die jugendstrafrechtlichen Zielsetzungen spielen hierbei eine wichtige Rolle, da einzelne Übergangsregelungen gem. den §§ 71 und 72 JGG auf das KJHG hinweisen. Das Einbeziehen präventiver Maßnahmen im Jugendstrafverfahren löst ein kriminalpolitisches Zielkonflikt aus, da einerseits die Frage nach der Zulässigkeit einer geschlossenen Heimunterbringung zu prüfen ist und andererseits das Grundsatzdilemma herrscht, nicht zu früh in die elterliche Erziehungsbefugnis eingreifen zu wollen, insb. eine Kindeswohlgefährdung rechtzeitig abzuwenden. Das Grundsatz- und Zentralproblem in der Praxis wird sowohl vom Jugendamt als auch vom Familiengericht unterschiedlich aufgefasst. Das Jugendamt kritisiert das Familiengericht dahingegen, dass die Hürden für die sorgerechtlichen Maßnahmen zu hoch sind und sie das Jugendamt erst nach Ausschöpfung jeglicher Hilfsalternativen kontaktieren. Das Jugendamt sieht die Kontaktaufnahme als zu spät an. Das Familiengericht hingegen bemängelt an der jugendamtlichen Praxis, dass sie keine andere Möglichkeit haben, als letztes Mittel die elterliche Sorge zu entziehen. Daher gilt im Interesse des Kindeswohl, die frühzeitige Kooperationsbereitschaft zwischen Jugendamt und dem Jugendrichter:innen im Familiengericht anzustreben.⁷⁸

⁷⁷ Vgl. ebd.Lüthke 1998, S. 119–120.

⁷⁸ Vgl. Czerner 2008, S. 302–303.

5.3 Kritik an der geschlossenen Heimunterbringung

Mithilfe des Inkrafttretens des KJHG⁷⁹ konnte der Rechtsanspruch auf HzE (§§ 28 – 35 SGB VIII) für die Personensorgeberechtigte bedarfsgerecht und bedarfsorientiert Anwendung finden. Es ist nun möglich, für betroffene Personen und personensorgeberechtigten mithilfe des Wunsch- und Wahlrechts sowie Mitwirkungs- und Gestaltungsrechts aktiv an der Durchführung der Hilfe teilzunehmen. Der Rechtsanspruch auf die aktive Teilhabe am Hilfeprozess ist die zentrale Aufgabe der Jugendhilfe. Während der Ausformulierung der HzE ergaben die Analysen der empirischen Forschung, dass sich die Inanspruchnahme der stationären-sowie ambulanten Erziehungshilfen grundsätzlich nicht unterschiedlich auf die Lebenslage der Jugendlichen auswirken. Das Wort ‚grundsätzlich‘ meint, dass die Bewilligung der HzE nicht ursächlich auf die Verhaltensauffälligkeiten oder erzieherischen Problemlagen der betroffenen Personen (Eltern, Kind) zurückzuführen sind, sondern dass das vielmehr an den sozioökonomischen Gründen wie beispielsweise Armut oder Arbeitslosigkeit der Eltern liegen kann. Es sind die objektiven Beeinträchtigungen der Lebenslage einer Familie, die in erster Linie dazu führen, dass erst der Bedarf für erzieherische Hilfen entsteht. Daraus lässt sich schließen, dass es notwendig ist, die Hilfen am Ursprungsort der Probleme mithilfe ambulanter, erzieherischer Maßnahmen einzusetzen, statt direkt auf die geschlossene Heimunterbringung zurückzugreifen bzw. das Maß auf ein Minimum zu reduzieren. Das Reduzieren der Heimunterbringung zielt darauf ab, dass der Fokus auf die Integration der Kernfamilie im Hilfeprozess zu stärken ist. Das bedeutet, dass der Schwerpunkt der ambulanten Hilfen auf familienstärkende sowie familienstützenden Maßnahmen gelegt werden sollte und die stationären Hilfsangebote zweitrangig zu behandeln sind.⁸⁰ Die erzieherischen Hilfen sollten demnach milieunah und lebensweltorientiert für die Familien und betroffenen Jugendlichen stattfinden.⁸¹

⁷⁹ Das KJHG ist zum 01.01.1991 in Kraft getreten.

⁸⁰ Vgl. Dollinger und Schmidt-Semisch 2011, S. 561–562.

⁸¹ Vgl. ebd. Dollinger und Schmidt-Semisch 2011, S. 563.

6 Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Reifephase der Jugend aus problembehafteten und nicht normkonformen Verhalten besteht. Für die Entwicklung, insb. die Identitätsfindung testen Jugendliche die Grenzen aus, wodurch es auch zu gesetzeswidrigen Handlungen kommen kann. Die meisten Jugendlichen lassen im Reifeprozess zum Erwachsenwerden von solchen Handlungen ab. Die Zahl von schweren Delikten, wie beispielsweise schwere Körperverletzung, wie die Abbildung eingangs in der Einführung thematisiert, bilden eher die Seltenheit ab, wenn auch die mediale Berichterstattung ein anderes Bild aufzeigt.

Umso wichtiger ist es, dass Jugendliche im Falle eines Strafverfahrens vor einer möglichen Inhaftierung in die U-Haft geschützt werden, da diese nachweislich schädlichen Folgen aufweisen. Im Rahmen der U-Haftvermeidung spielt die Jugendhilfe eine wichtige Rolle. Mithilfe der alternativen Haftunterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe, soll der Fokus insb. auf der Unterstützung und Förderung der Bedürfnisse und Problemlagen der betroffenen Jugendlichen gelegt werden. Mithilfe des zuständigen Fachpersonals, des betroffenen Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten soll im Rahmen einer Hilfeplanung genau festgelegt werden, welche individuellen Hilfsmaßnahmen gem. den §§ 27 ff. SGB VIII und eine mögliche Unterbringung als geeignet scheinen. Dabei ist das Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten bei der Wahl der Heimunterbringung zu beachten. Es ist gem. dem JGG stets der Erziehungsgedanke zu bewahren sowie die Verhältnismäßigkeit der anwendbaren Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen ist. Ferner zielt der Erziehungsgedanke des JGG eher auf präventive statt restriktiver Maßnahmen ab.

Eine Besonderheit über die Anordnung der U-Haft, gilt insb. für Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Der Haftgrund der Fluchtgefahr allein stellt keine gesetzliche Voraussetzung für eine Inhaftierung dar. Sie ist nur dann zulässig, wenn der Jugendliche seine Fluchtpläne in die Tat umsetzen möchte, sich bereits vor dem Verfahren entzogen hat oder über keinen festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland verfügt. Weiterhin ist anzumerken, dass Jugendliche über wenig finanzielle Mittel verfügen, ihr Lebensmittelpunkt in der Kernfamilie liegt und sie ihr gewohntes Umfeld nicht fluchtartig verlassen würden, weshalb grundsätzlich nicht von einer Fluchtgefahr ausgegangen werden kann. Daran ist auch deutlich zu erkennen, dass die tatverdächtigen Jugendlichen

angesichts ihres Entwicklungsstandes es nicht schaffen, eine solch belastende Situation verarbeiten zu können, insb. das Herausgerissenwerden des gewöhnten sozialen Umfeldes.

In der Zusammenarbeit zwischen den zwei Professionen der Jugendhilfe und der Justiz herrschen Spannungen. Diese Spannungen führen dazu, dass beispielsweise die Jugendrichter:innen die jugendamtliche Praxis insoweit kritisiert, als dass sie keinen Handlungsspielraum hätten und als letztes Mittel die elterliche Sorge entziehen müssen. Das Jugendamt hingegen kritisiert, sie werde erst nach Ausschöpfung der Hilfsalternativen kontaktiert, was viel zu spät sei. Es sollte vielmehr im Interesse des Kindeswohls frühzeitig miteinander kooperiert werden, da der Gesetzgeber auch voraussetzt, dass eine erfolgreiche überbehördliche Zusammenarbeit erfolgt. Gleiches gilt für die Polizei und Staatsanwaltschaft. Diese muss so bald ein Tatverdachtsgrad gegen einen Jugendlichen besteht, die Jugendgerichtshilfe informieren, sodass der Jugendliche im Strafverfahren Unterstützung erhält und ihm die Haftalternativen aufgezeigt werden können.

Es ist wichtig, dass es für die U-Haftvermeidung junger tatverdächtiger Jugendliche gesetzliche Bestimmungen gibt, die Jugendrichter:innen auch einen gewissen Spielraum bieten, über Weisungen des JGGs entscheiden zu können, welche erzieherischen ambulante(n) Maßnahme(n) für den Betroffenen am besten erscheint, insb. wenn es um die Unterbringung in einem geeignetem Heim der Jugendhilfe geht.

Ein weiteres Problem, welches sich im Rahmen der U-Haftvermeidung darstellt, ist die Unterbringung in einem geeigneten Heim für den betroffenen Jugendlichen. Hierbei werden die Jugendlichen nach den eigenen Aufnahmeverfahren der Einrichtungen ausgewählt. Jugendliche die mehrdimensionale Probleme und ein erhöhten Bedarf an Betreuung benötigen, werden somit von vornerein abgelehnt. Argumentiert wird mit der erschwerten Anpassung an eine fremde Gruppenkonstellation, weshalb sich die Einrichtungen nur die für sie ‚geeigneten‘ Jugendlichen auswählt. Somit kann eine kurzfristige Aufnahme nicht gewährt werden, weshalb der Jugendliche vorläufig in U-Haft kommen würde. Um diese Überbrückungszeit möglichst kurz zu halten, bedarf es dem Engagement von Sozialarbeiter:innen, den zuständigen Jugendgerichtshelfenden oder freien Träger der Jugendhilfe. Mit dieser Art des Aufnahmeverfahrens schwindet das Spektrum an mögliche Unterbringungsmöglichkeiten für die betroffenen Jugendlichen auf ein Minimum und die Aufnahmekapazitäten verkleinern sich drastisch.

Nach hier vertretener Ansicht sollte statt des Absitzens einer Strafe vielmehr an der möglichen Ursache des problembehafteten, schuldhaften Verhaltens gearbeitet werden. Das

Strafen hindert Jugendliche nicht daran schuldhaftes Verhalten zu zeigen, sondern vielmehr sollte über Präventionsmaßnahmen an die Vernunft derjenigen appelliert werden, welche Sanktionsfolgen das gesetzeswidrige Handeln mit sich bringen kann. Die Hilfe kann nur erfolgen, wenn dem betroffenen Jugendlichen im Rahmen der Jugendhilfe mit den vorhandenen Hilfsangeboten geholfen wird. Insofern benötigt es vor allem lebensweltorientierte und milieunahe Arbeit, die in einem Unterbringungsheim durch das vorhandene Fachpersonal abgedeckt werden kann. In U-Haft sind Jugendliche sozialer Isolation und auf sich selbst gestellt. Es ist bewiesen, dass der Vollzug schädliche Folgen für junge tatverdächtige Jugendliche hat und sie deshalb insb. davor zu schützen sind.

Das Hauptaugenmerk der U-Haftvermeidung sollte in der Ursachenbekämpfung des gezeigten Verhaltens der Jugendlichen liegen. Das sollte in einem pädagogischen Rahmen außerhalb von Gefängnismauern stattfinden. Es soll Jugendlichen verdeutlicht werden, dass das gesetzeswidrige Handeln Sanktionsfolgen mit sich bringt, jedoch nicht in Form von verbüßen der Strafe, sondern vielmehr an der Möglichkeit an seinem Verhalten zu arbeiten. Dies fördert die Entwicklung von alternativen Bewältigungsstrategien. Der Jugendliche wird in seiner formbarsten Reifephase mit einer Vielzahl von Einflussfaktoren konfrontiert. Diese Konfrontationen muss der Jugendliche durch Zu- und Einordnung in sein Norm- sowie Werteverständnis einzuordnen lernen. Das gelingt im Optimalfall nicht durch die U-Haft, sondern durch das sozialpädagogische Fachpersonal im Rahmen der Jugendhilfe.

Literaturverzeichnis

AK HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (2022): Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch. 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, zuletzt geprüft am 20.09.2023.

Bundesministerium der Justiz (01.10.1953): Jugendgerichtsgesetz. JGG, vom 11.12.1974, S. 1–44. Online verfügbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/jgg/JGG.pdf>, zuletzt geprüft am 27.09.2023.

Bundesministerium der Justiz; Online Archiv 1949- 2022 (Hg.) (1990): Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG). vom 30.08.1990 (Teil I Nr. 46). Online verfügbar unter https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl190s1853.pdf%27%5D__1698389334971, zuletzt geprüft am 27.10.2023.

Bundestag: zweites Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und andere Gesetze, vom 13.12.2007 (65), S. 2894–2896. Online verfügbar unter https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/16_wp/jgg/bgbl107s2894nd.pdf;jsessionid=C702C8786F5E642BCBC7864BA3174565.internet981?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt geprüft am 29.10.2023.

Czerner, Frank (2008): Vorläufige Freiheitsentziehung bei delinquenten Jugendlichen zwischen Repression und Prävention. Eine dogmatische Analyse von Interimsinterventionen nach Jugendstrafrecht, Jugendhilferecht und Familienrecht. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Studien zum Strafrecht, 21). Online verfügbar unter <http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-epflicht-1211579>.

Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hg.) (2011): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. 2., durchges. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. f. Sozialwissenschaften.

Eckhardt, Sarah Isabell: Überlange Verfahrensdauer und Verhältnismäßigkeit. Dissertation. Westfälische Wilhelms-Universität Münster.

Faltermeier, Josef; Knuth, Nicole; Stork, Remi (Hg.) (2021): Handbuch Eltern in den Hilfen zur Erziehung. 1. Auflage. Weinheim: Beltz. Online verfügbar unter <http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-epflicht-1976921>.

Kögel, Gabriele Bindel; Heßler, Manfred (2003): Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen im Spannungsfeld zwischen Jugendhilfe und Justiz. Das Berliner Modell. 2.

Auflage. Herbolzheim, s.l.: Centaurus Verlag & Media (Hamburger Studien zur Kriminologie, 26).

Königschulte, Katharina: Die Kompetenzverteilung zwischen Justiz und Jugendhilfe bei Entscheidungen zu erzieherischen ambulanten Maßnahmen im JGG, insbesondere § 10 JGG. Dissertation. Nomos Verlagsgesellschaft.

Lüthke, Albrecht (1998): Strafjustiz für Nicht-Juristen. Ein Handbuch für Schöffen, Pädagogen, Sozialarbeiter und andere Interessierte. 2. durchgesehene Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Otto, Hans-Uwe; Thiersch, Hans; Treptow, Rainer; Ziegler, Holger (Hg.) (2018): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 6., überarbeitete Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag, zuletzt geprüft am 27.09.2023.

Pitz, Tamara Verena: Robe versus Brief im Diversionsverfahren. Dissertation. Universität Leipzig.

Schäfers, Bernhard (Hg.) (2001): Handwörterbuch zur Gesellschaft Deutschlands. Unter Mitarbeit von Bianca Lehmann und Sabina Misoch. Bundeszentrale für Politische Bildung. 2., erw. und aktualisierte Aufl., Lizenzausg. Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung, zuletzt geprüft am 27.09.2023.

Wolf, Lara: Die Fluchtprognose im Untersuchungshaftrecht. Dissertation. Freie Universität Berlin; Nomos Verlagsgesellschaft.

Wolfgang Heinz (2016): Jugendkriminalität - Zahlen und Fakten. Hg. v. Bundeszentrale für Politische Bildung. Online verfügbar unter <https://www.bpb.de/themen/recht-justiz/gangsterlaeufer/203562/jugendkriminalitaet-zahlen-und-fakten/>, zuletzt geprüft am 15.11.2023.

Zapf, Jana Christina (2012): Opferschutz und Erziehungsgedanke im Jugendstrafverfahren. Zugl.: Göttingen, Univ., Diss., 2010. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen c/o SUB Göttingen (Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften, 17). Online verfügbar unter http://webdoc.sub.gwdg.de/univerlag/2012/GSK17_zapf.pdf.

Selbstständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe.

Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.

Diese Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Leipzig, der 24. November 2023

Darcilene Carvalho Sousa